

Jugendordnung des SV 08 Steinach e.V.

§ 1 Name

- (1) Der SV 08 Steinach ist eine Jugendorganisation des Kreises Sonneberg. Mitglieder sind junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, der dem SV 08 Steinach beigetretenen Abteilungen. Mitglieder sind auch ihre gewählten Vertreter.
- (2) Die Nachwuchsabteilungen verwalten sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des SV 08 Steinach eigenständig und entscheiden eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Sitz des SV 08 Steinach ist Steinach.

§ 2 Zweck

- (1) Der SV 08 Steinach unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport.
- (2) Der SV 08 Steinach will durch die Arbeit mit jungen Menschen in den verschiedenen Abteilungen deren Recht auf körperliche und geistige Betätigung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen garantieren.
- (3) Der SV 08 Steinach will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und in ihnen durch internationale Jugendbegegnungen die Bereitschaft zur Verständigung wecken.
- (4) Der SV 08 Steinach will die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite (Freizeit-, Breiten- und Leistungssport) unterstützen. Er setzt sich dafür ein, dass jedes Kind Sport treiben kann und jedem Talent die Möglichkeit zur Entfaltung gegeben wird.
- (5) Der SV 08 Steinach will durch die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Institutionen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln und damit einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Probleme leisten.

§ 3 Grundsätze

- (1) Der SV 08 Steinach bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (2) Er wirkt jugend – und sportpolitisch und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung seiner Mitglieder ein. Der SV 08 ist parteipolitisch neutral.
- (3) In seinem gesellschaftspolitischen Engagement tritt er für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit sowie den Schutz und den Erhalt der Umwelt ein.

§ 4 Gliederung

- (1) Die Mitglieder des SV 08 Steinach geben sich
 - a) im Verein

- b) in den einzelnen Abteilungen eigene Leistungsstrukturen in Form von Jugendabteilungen. Sie entscheiden eigenständig in ihrem Verantwortungsbewusstsein auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des SV 08 Steinach sowie der Jugendordnung und weiterer Ordnungen des SV 08 Steinach.
- (2) Organe des SV 08 Steinach sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsausschuss

§ 5 Der Vorstand

- (1) Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vereinsvorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. In den Vorstand ist wählbar, wer einer Organisation des SV 08 Steinach angehört.
- (4) Der Vorstand sorgt für die Durchsetzung der Beschlüsse des Jugendwartes und der Jugendarbeit und achtet auf die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des SV 08 Steinach.

§ 6 Der Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - der Vorstand
 - der Schriftführer
 - der Pressewart
 - der Zeugwart
 - der Jugendwart
 - die Abteilungsleiter
- (2) Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen.

§ 7 Gremien des Vorstandes

- (1) Zur Planung und Durchführung der Aufgaben kann der Jugendwart mit dem Vorstand Kommissionen berufen. Er muss dazu personelle Vorschläge von den einzelnen Abteilungen einholen.
- (2) Die Kommissionen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr und bereiten Beschlüsse des Vorstandes vor. Die Tätigkeit der Kommissionen endet spätestens mit der Wahlperiode des Vorstandes.

§ 8 Ordnungen

- (1) Der SV 08 Steinach übernimmt die Finanz – und Geschäftsordnung des Kreissportbundes Sonneberg.

§ 9 Vertretung

- (1) Der Jugendwart wird durch seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung vertreten. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so werden beide durch ein anderes Vereinsausschussmitglied vertreten. Der Jugendwart ist gemäß Satzung des SV 08 Steinach Mitglied im Vereinsausschuss.

Steinach, den 30.10.2002

Thomas Grellmann
- 1. Vorsitzender -